

NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Obersee Segel Club Arth**“ (nachfolgend OSCA genannt) besteht ein Verein ohne Erwerbszweck im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der OSCA wurde 1974 gegründet.

Der OSCA ist politisch und konfessionell neutral.

Der OSCA ist dem Schweizerischen Segelverband (nachstehend *Swiss Sailing* genannt) angeschlossen.

Art. 2 Dauer, Sitz

Die Dauer des OSCA ist unbegrenzt.

Der Sitz des OSCA ist in 6415 Arth.

Art. 3 Flagge

Der Stander des OSCA zeigt auf blauem Grund auf der Stockli-Seite die vier gelben Buchstaben O S C A.

Art. 4 Zweck

Der OSCA bezweckt die Förderung des Segel- und Wassersportes im Allgemeinen, die Förderung des seglerischen Nachwuchses, die Weiterbildung und Wahrung der Interessen der Mitglieder, sowie die Pflege der Kameradschaft.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

Der OSCA umfasst:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| a) Aktiv-Seglermitglieder | e) Juniorenmitglieder |
| b) Aktiv-Seglerpartnermitglieder | f) Ehrenmitglieder |
| c) Aktiv-Wassersportmitglieder | g) provisorische Mitglieder |
| d) Aktiv Wassersportpartnermitglieder | h) Passiv Mitglieder |
| | i) Gönner |

Art. 6 Erklärungen zur Mitgliedschaft

- 6.1** Mitglied des OSCA kann jede unbescholtene, mündige Person werden oder bleiben, die aktiv am Clubleben teilnimmt.
- 6.2** Alle Segler mit einem Boot sind Aktiv-Seglermitglieder
- 6.3** Alle anderen Bootsbesitzer sind Aktiv-Wassersportmitglieder
- 6.4** Seglerpartner- bzw. Wassersportpartnermitglieder sind (Ehe-) Partner, welche mit Segler- oder Wassersportmitgliedern im selben Haushalt leben.
- 6.5** Juniorenmitglied kann werden, wer das 12. Altersjahr erreicht hat und über die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt verfügt. Der Übertritt zur Aktivmitgliedschaft erfolgt automatisch mit dem Erreichen des 18. Altersjahres.
- 6.6** Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise für den Verein verdient gemacht hat und vom Vorstand der Generalversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglied vorgeschlagen wird. Sie haben die gleichen Anrechte wie Aktivmitglieder.
- 6.7** Passivmitglied kann nur werden, wer durch Wegzug oder Verkauf des Bootes keine Aktivtätigkeiten im Club mehr ausübt, aber weiter Mitglied des Vereins bleiben möchte. Passivmitglieder haben kein Boot, waren jedoch einmal Aktivmitglieder zuvor.
- 6.8** Gönner kann werden, wer dem Verein jährlich einen substantiellen Beitrag in bar - oder in Naturalien - zukommen lässt.
- 6.9** Die Aktiv-Seglermitglieder des OSCA sind der Sportautorität von *Swiss Sailing* unterstellt.
- 6.10** Die Mitgliedschaft im OSCA berechtigt nicht zu einem Bootslegeplatz.

Art. 7 Aufnahmen

Gesuche um Aufnahme in den OSCA sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand befindet über die unterbreiteten Aufnahmegesuche und kann den Interessenten maximal für ein Jahr die Probemitgliedschaft erteilen.

Während der Probemitgliedschaft ist kein Beitrag und keine Aufnahmegebühr zu leisten.

Über die definitive Aufnahme in den OSCA entscheidet ausschliesslich die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr.

Die Bewerber sollen an der Generalversammlung anwesend sein, um endgültig aufgenommen werden zu können.

Falls dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, müssen die Bewerber dem Vorstand persönlich bekannt sein so, dass dieser den/die Antragsteller zur Aufnahme

empfehlen kann.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

- 8.1** Ein Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austrittes sind die vollen Beiträge für das laufende Kalenderjahr geschuldet.
- 8.2** Der Vorstand ist berechtigt, aus wichtigen Gründen jederzeit Mitglieder von der Mitgliedschaft auszuschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a) Nichtbeachten der Statuten,
 - b) Nichtbefolgen von Beschlüssen der Cluborgane;
 - c) Verletzung von Ansehen und Interessen des Clubs;
 - d) Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club.

ORGANE

Art. 9 Organe

Die Organe des OSCA sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung

- 10.1** Die Generalversammlung wird vom Präsidenten schriftlich drei Wochen vor dem Datum der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen.
- 10.2** Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal jeden Jahres statt.
- 10.3** Ausserordentliche Generalversammlungen müssen abgehalten werden, wenn dies vom Vorstand, den Rechnungsrevisoren oder mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
- 10.4** Die Generalversammlung steht unter der Leitung des Präsidenten, eines Vizepräsidenten oder eines durch die Versammlung gewählten Tages- Präsidenten.

Art. 11 Traktanden

Die Generalversammlung kann nur über erstrangige Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste stehend.

Folgende Geschäfte sind zwingend erstrangig: Statutenänderungen, Auflösung des Vereins, kostenintensive Anschaffungen.

Erstrangige Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens bis Ende Dezember des aktuellen Vereinsjahrs schriftlich dem Vorstand zuzustellen.

Zweitrangige Geschäfte können während der Generalversammlung eingebracht werden und zugleich kann über diese Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung entscheidet über die an der Generalversammlung eingebrachten Geschäfte ob diese Erstrangig oder Zweitrangig sind.

Art. 12 Quorum

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13 Stimmrecht

An der Generalversammlung sind die Mitglieder wie folgt stimmberechtigt:

- Aktivmitglieder mit einer Stimme;
- Juniorenmitglieder mit einer Stimme;
- Ehrenmitglieder mit einer Stimme;
- Passivmitglieder mit einer Stimme;
- Provisorische Mitglieder und Gönner haben nur beratende Stimme;
- Stimmvertretung ist nicht gestattet

Art. 14 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen über:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) die Berichte des Vorstandes;
- c) die Rechnung des vergangenen und das Budget des laufenden Rechnungsjahres;
- d) die Entlastung der Organe;
- e) die Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag der Mitglieder für das kommende Rechnungsjahr;
- f) das Programm des laufenden Jahres;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) die Aufnahme von Aktivmitgliedern und
- i) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Art. 15 Wahlen

Die Generalversammlung wählt mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen:

- den Präsidenten;
- die durch die Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
- die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Statutenänderungen

Die Generalversammlung beschliesst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen über Statutenänderungen.

Art. 17 Stimmengleichheit

- Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid

Art. 18 Der Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder nämlich:

- den Präsidenten
- den Vizepräsidenten
- den Aktuar
- den Kassier
- die Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann die einzelnen Chargen nach eigenem Gutdünken verteilen.

Art. 19 Wahl des Präsidenten

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident wird für ein Jahr gewählt. Er ist unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 20 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie können einzeln oder in globo gewählt werden. Sie werden für jeweils ein Jahr gewählt, und sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 21 Kompetenzen

Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er ist befugt über sämtliche Geschäfte zu beschliessen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand kann ohne Beschluss der Generalversammlung über einzelne Geschäfte rechtskräftig beschliessen, sofern der Betrag von Fr. 2'000 pro Jahr nicht überschritten wird.

Art. 22 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche Vollmitglied sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung des OSCA und unterbreiten der Generalversammlung einen Bericht.

Die Rechnungsrevisoren werden für ein Jahr gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

FINANZIELLES

Art. 23 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des OSCA entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Mittel und Haftbarkeit

24.1 Der OSCA verfügt insbesondere über die folgenden Finanzquellen:

- a) die Eintrittsgebühren;
- b) die Jahresbeiträge;
- c) die Sponsorenbeiträge;
- d) die Geschenke, Legate, usw.

24.2 Für Verbindlichkeiten des OSCA gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder, über den rechtskräftig festgesetzten Jahresbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

24.3 Eine Haftung des Clubs und seiner Funktionäre für Schäden, die ein Mitglied bei der Benützung von Clubeigentum oder bei Teilnahme an Club - veranstaltungen erleidet, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

24.4 Der OSCA unterhält eine Haftpflicht Police, welche Fehler der Clubleitung anlässlich von Regatten abdeckt.

Art. 25 Jahresbeiträge

Die Eintrittsgebühr und der Jahresbeitrag der Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 26 Unterschrift

In Angelegenheiten welche den OSCA finanziell verpflichten, unterschreiben der Präsident, der Vizepräsident oder der Aktuar je mit dem Finanzverantwortlichen kollektiv zu Zweien.

Art. 27 Auflösung des Vereins und Liquidation

Der OSCA kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtskraft sind zwei Drittel der anwesenden, rechtsgültigen Stimmen notwendig.

Im Falle der Auflösung des OSCA wird das Vermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten einer Organisation überwiesen, welche die Ziele verfolgt, die *Swiss Sailing* entsprechen.

UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Gültigkeit

Die Statuten des OSCA dürfen den Statuten, Reglementen und Entscheiden von *Swiss Sailing* nicht widersprechen.

Art. 29 Inkraftsetzung

29.1 Jedes Clubmitglied anerkennt mit seiner Zugehörigkeit zum OSCA die vorstehenden Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzuleben.

29.2 Die vorliegenden Statuten sind nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 22. März 2012 in Kraft getreten.

Sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 1.2.1974 und diejenigen der Generalversammlung vom April 1984, den Statuten - Nachtrag vom April 1986, diejenigen vom 12. März 2004, sowie diejenigen vom März 2012

Arth, 18. März 2019

Obersee Segel Club Arth

Für den Vorstand

Der Präsident: Eduard Huber

Der Aktuar: Beat Reutemann